



Satzung

Naturschutzbund Deutschland – Stadtverband Dortmund e.V.

Kurzform: **NABU Dortmund**

(ehemals Deutscher Bund für Vogelschutz - Stadtverband Dortmund e.V.)

gemäß Beschluss der ordentl. Mitgliederversammlung, Dortmund, 15.03.2017,

eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund am 13.06.2017

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Naturschutzbund Deutschland – Stadtverband Dortmund e.V.

Kurzform (und im Folgenden so genannt): NABU Dortmund

Der Verein ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland – Bundesverband – und des Naturschutzbundes Deutschland – Landesverband NRW.

Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund und ist dort im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck, Aufgaben

1. Der NABU Dortmund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
2. Zwecke des NABU Dortmund sind die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes, vorrangig im Bereich der Stadt Dortmund und ihrer unmittelbaren Umgebung.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- a) Erhalten, Schaffen und Verbessern der Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt
 - b) Planung und Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
 - c) Informieren der Öffentlichkeit über die Ziele des Natur- und Umweltschutzes durch Veröffentlichung und Veranstaltungen
 - d) Mitarbeit bei der Erstellung von Grundlagenmaterial für den Natur- und Umweltschutz
 - e) Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind
 - f) Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltung im Sinne der genannten Aufgaben
 - g) Beharrliches Eintreten für den Vollzug der entsprechend den Satzungszwecken bedeutsamen Rechtsvorschriften
 - h) Förderung des Natur- und Umweltgedankens im Rahmen der Jugendpflege, z. B. durch Veranstaltungen an Schulen
3. Der NABU Dortmund hält enge Verbindungen zu allen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Finanzmittel

1. Die für die Erreichung der Zwecke erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder und durch Zuwendungen aufgebracht.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein erstrebt keinen eigennützigen Gewinn. Überschüsse dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.

5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU Dortmund keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Kostenerstattungen an Mitglieder für entstandene Aufwendungen sind nach Vorstandsbeschluss möglich.
8. Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder, die für den Verein tätig sind (z.B. Büro, Vogelpflege, Biotoppflege), sind zulässig, sofern sie durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurden.
9. Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder sind zulässig, sofern sie durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied können nur natürliche und juristische Personen werden.
2. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzungen der zuständigen Gliederungen des Verbandes – Bundesverband, Landesverband, Stadtverband – an.
3. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig – s. § 6 – und nicht übertragbar.
4. Über die Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium des Bundesverbandes. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn das Aufnahmebegehren nicht innerhalb eines Monats nach Eingang abschlägig beschieden wird.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende dem Vorstand des NABU Dortmund oder dem Bundesverband schriftlich erklärt werden.
6. Der zuständige Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung ausschließen, wenn es sich vereinsschädigend verhält oder gegen die Zwecke und Aufgaben des NABU verstößt. Die zuständige Untergliederung ist anzuhören. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eine schriftliche Begründung bekannt zu geben. Der Betroffene kann gegen den Bescheid Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch, der innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheids vorliegen muss, entscheidet die nächsthöhere Gliederung. Mit Einleitung des Ausschlussverfahrens kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedsrechte des Betroffenen für die Dauer des Ausschlussverfahrens anordnen und, soweit dies zur Abwehr von Nachteilen für den Naturschutzbund Deutschland notwendig erscheint, Sofortvollzug anordnen. Gegen den Ruhensbeschluss hat der Betroffene das Rechtsmittel der Beschwerde, das binnen zwei Wochen nach Empfang des Bescheides einzulegen ist. Über die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Vorstandes entscheidet die nächsthöhere Gliederung.

§ 6 Beiträge

1. Es werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Vertreterversammlung des Bundesverbandes festgesetzt.
3. Die Beiträge werden am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig.
4. Die Mitgliedsrechte des laufenden Kalenderjahres ruhen, wenn bis zum 31. Dezember des Vorjahres eine Beitragsschuld nicht beglichen ist.

§ 7 Gliederung

1. Der NABU Dortmund ist die unterste Organisationseinheit des Landesverbandes NRW und des Bundesverbandes.

2. Der NABU Dortmund ist an Beschlüsse und Weisungen der übergeordneten Verbandsorgane gebunden. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbandsgliederungen werden anerkannt.

§ 8 Organe

Organe des NABU Dortmund sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des NABU Dortmund.

1. Sie ist zuständig für:
 - a) Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - b) Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und der Jahresrechnung
 - c) Die Entlastung des Vorstandes
 - d) Die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) Die Änderung der Satzung
 - f) Die Wahl von Delegierten für die Vertreterversammlung des Landesverbandes
 - g) Die Auflösung des NABU Dortmund.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr stattfinden. Zeit, Ort und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung postalisch oder per E-Mail an die letzte bekannte postalische oder E-Mail-Adresse einberufen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme von verspätet eingebrachten Anträgen in die Tagesordnung entscheidet die Versammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe der Gründe einzuberufen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu erstellen, die vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden müssen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem 1. Vorsitzenden
 - b) Dem 2. Vorsitzenden
 - c) Dem Schatzmeister
 - d) Dem Geschäftsführer
 - e) Dem Vertreter der Naturschutzjugend
 - f) Dem Schriftführer
2. Die Amtszeit beträgt jeweils 4 Jahre.
3. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit und führt die Geschäfte nach den Vorgaben der Satzung. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der übergeordneten Verbandsorgane.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Sie haben Einzelvertretungsvollmacht.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger kommissarisch berufen.
6. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen und Fachausschüsse bzw. Arbeitsgruppen bilden.
7. Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere bei der Planung und Durchführung von bedeutsamen Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes. Dem Beirat sollten die Leiter der Fachausschüsse bzw. Arbeitsgruppen und ev. weitere Personen, die wegen ihrer beruflichen Tätigkeiten, ihrer Erfahrungen oder ihrer wissenschaftlichen Qualifikation dem NABU Dortmund bei der Verfolgung seiner Vereinszwecke hilfreich sein können, angehören.

§ 11 Wahlen

1. Die Wahlen erfolgen offen. Anträgen auf geheime Wahl sind stattzugeben.
2. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit, soweit das die Satzung zulässt, getroffen.
3. Die Rechnungsprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kasse muss mindestens einmal im Jahr geprüft werden.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
2. Die Änderungsvorschläge müssen spätestens mit der Tagesordnung allen Mitgliedern im Wortlaut bekannt gegeben werden.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des NABU Dortmund kann nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder von der für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Landesverbandes.
2. Bei Auflösung des NABU Dortmund oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den NABU Landesverband NRW, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, bei redaktionellen Änderungsaufträgen des Registergerichtes die Satzung entsprechend zu verändern.